

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 06.11.2025 Geschäftszeichen:
06.11.2025 I 41-1.3.17-78/25

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:
Z-3.17-2236

Geltungsdauer
vom: **06. November 2025**
bis: **10. August 2028**

Antragsteller:
Hans G. Hauri KG
Mineralstoffwerke
Bergstraße 114
79268 Bötzingen

Zulassungsgegenstand:
Beton mit Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" nach DIN EN 197-1

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-3.17-2236 vom 10. August 2023. Der Gegenstand ist erstmals am 10. August 2023 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand des Bescheides ist Beton nach DIN 1045-2 unter Verwendung von Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament", der nach DIN EN 197-1 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

Für die Verwendung des Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" gelten die in Anlage 1 zusammengestellten Produktmerkmale, die durch die Leistungserklärung nach EU-BauPVO und die zugehörige Technische Dokumentation nachgewiesen sein müssen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Beton und Stahlbeton nach DIN 1045-2 mit dem Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in folgenden Expositionsklassen verwendet werden:

X0,
XC1 bis XC4,
XD1 bis XD3, XS1 bis XS3,
XF1, XF2 und XF3,
XA1 bis XA3¹,
XM1 bis XM3.

Für die Herstellung von Beton und Stahlbeton nach DIN 1045-2 für die Expositionsklassen XF2 und XF3 gelten abweichend von Tabelle F.2 folgende Grenzwerte für die Betonzusammensetzung:

Expositionsklasse	XF2	XF3
Höchstzulässiger w/z-Wert	0,45	0,45
Mindestdruckfestigkeitsklasse	C35/45	C35/45
Mindestzementgehalt in kg/m ³	340	340
Mindestzementgehalt bei Anrechnung von Zusatzstoffen in kg/m ³	-	-
Mindestluftgehalt	-	-
Andere Anforderungen	Gesteinskörnungen für die Expositionsklassen XF1 bis XF3	
	MS ₂₅	F ₂

Die Festlegungen nach Abschnitt 5.2.5.2 von DIN 1045-2 dürfen bei Verwendung des Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" nicht angewendet werden.

Der Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" darf nicht für die Herstellung von Luftporenbeton verwendet werden.

1.2.2 Spannbetonbauteile nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA dürfen nur mit dem Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" hergestellt werden, wenn die Spannstähle nicht in direktem Kontakt zu dem Beton stehen.

¹ Der Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" ist kein Zement mit SR-Eigenschaft.

- 1.2.3 Bohrpfähle nach DIN EN 1536 in Verbindung mit DIN SPEC 18140 dürfen aus Beton mit Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" hergestellt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Für Beton mit Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" gelten die Festlegungen nach DIN 1045-2.

Folgende technische Spezifikationen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN EN 197-1:2011-11	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011.
DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton.
DIN 1536:2010-12	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle; Deutsche Fassung EN 1536:2010.
DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010.
DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014.
DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau.
DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1.
DIN SPEC 18140:2012-02	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle.

Petra Schröder
Referatsleiterin

Begläubigt
Wagner

Produktmerkmale des Puzzolanzementes CEM IV/B-Q (az) "Climament"

- 1.1 Der Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" muss folgende Merkmale nach DIN EN 197-1¹ aufweisen:

Bestandteile und Zusammensetzung: CEM IV/B-Q

Druckfestigkeitsklasse
(Anfangs- und Normfestigkeit): 32,5 R oder 42,5 N

Erstarrungsbeginn: Bestanden

Raumbeständigkeit:
- Dehnungsmaß: Bestanden
- Sulfatgehalt: Bestanden

Chloridgehalt: Bestanden

Puzzolanität: Bestanden

- 1.2 Der Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" muss hinsichtlich der verwendeten Hauptbestandteile² und des Herstellverfahrens dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde.

- 1.3 Der Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" muss hinsichtlich der Zementzusammensetzung dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde. Die nachfolgende Zusammensetzung ist einzuhalten:

Portlandzementklinker: 45 bis 50 M.-%

Puzzolan: 50 bis 55 M.-%

¹ DIN EN 197-1:2011-11 Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011.

² Die Hauptbestandteile und das Herstellverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Beton mit Puzzolanzement CEM IV/B-Q (az) "Climament" nach DIN EN 197-1

Produktmerkmale des Puzzolanzementes CEM IV/B-Q (az) "Climament"

Anlage 1